

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. Mai 2024

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister, Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr FRECHES Gregor~~, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er) Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 24.04.2024. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 24.04.2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Wegebauprojekt in Recht, "Zum Ortswald": Verlegen einer Abwasser- und Regenwasserkanalisation, Erneuerung der Straße, Verlegen von Wasserrinnen und Anlegen eines Bürgersteigs. Gemeinsames Projekt mit der Interkommunalen AIDE. Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung für den Anteil der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Projekt um ein gemeinsames Vorhaben der Gemeinde Sankt Vith und der Interkommunalen AIDE handelt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.09.2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Erstellung des vorgenannten Projektes;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Interkommunalen AIDE vom 10.01.2022, mit welchem das Studienbüro LACASSE-MONFORT mit der Ausführung des vorgenannten Dienstleistungsauftrages bezeichnet wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.02.2022, mit welchem die Gemeinde Sankt Vith, als Hauptauftraggeber, das Studienbüro LACASSE-MONFORT mit der Erstellung des Projektes beauftragt hat;

Aufgrund des vorliegenden Vorprojektes, beinhaltend Erläuterungsnotiz, Pläne und Kostenschätzung;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des vorliegenden Vorprojektes, die Arbeiten auf insgesamt 1.499.048,07 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können, wobei sich der Anteil der Interkommunalen AIDE auf 679.251,05 € (MwSt. inbegriffen) beläuft, und der Anteil der Gemeinde Sankt Vith in Bezug auf die Wegeinfrastruktur auf 819.797,02 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung der Kanalisationsarbeiten gemäß den Bestimmungen des zwischen der Wallonischen Region, der öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE), der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde Sankt Vith abgeschlossenen Entwässerungsvertrags zur Reinigung von kommunalen Abwässern erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith für den Teil bezüglich des Anlegens eines Bürgersteigs eine Bezuschussung im Rahmen des Programms PIMACI (Investitionsplan Aktive Mobilität und Intermodalität) bei der Wallonischen Region beantragt hat (voraussichtlicher Betrag der Bezuschussung: 146.940,18 €);

In Anbetracht dessen, dass das Vorprojekt den Anwohnern am 02.05.2024 in einer Informationsversammlung vorgestellt worden ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Vorprojekt bezüglich der Verlegung einer Abwasser- und Regenwasserkanalisation, der Erneuerung der Straße, der Verlegung von Wasserrinnen und des Anlegens eines Bürgersteigs in der Straße "Zum Ortswald" in Recht zu genehmigen.

Artikel 2: Die Kostenschätzung in Bezug auf den Gemeindeanteil für die Wegeinfrastruktur in Höhe von 819.797,02 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen. Die entsprechenden Kredite werden zum gegebenen Zeitpunkt in den Haushalt eingetragen.

3. Ehemalige Schule Breitfeld-Wiesenbach. Erneuerung des Daches. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 29.05.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 129.833,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können; dass dieser Betrag sich wie folgt zusammensetzt: Arbeiten zur Dacherneuerung (durch Unternehmer): 108.040,90 € (MwSt. inbegriffen) und Materialankäufe für Arbeiten in Eigenregie: 21.792,10 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 124002/724-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: ehemalige Schule Breitfeld-Wiesenbach. Erneuerung des Daches.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 129.833,00 € (MwSt. inbegriffen). Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Arbeiten zur Dacherneuerung (durch Unternehmer): 108.040,90 € (MwSt. inbegriffen) und Materialankäufe für Arbeiten in Eigenregie: 21.792,10 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 124002/724-60 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten

sind.

4. Investitionsplan Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI). Genehmigung der Projekte. Projekt 1: Schaffung eines Parkplatzes mit Fahrradunterstand längs der Aachener Straße in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 29.05.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 285.592,27 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 421/732-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen (Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr HENKES Werner, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: PIMACI: Projekt 1: Anlegen eines Parkplatzes mit Fahrradunterstand an der Aachener Straße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 285.592,27 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 421/732-60 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Herr Marcel GOFFINET, Schöffe, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

5. Investitionsplan Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI). Genehmigung der Projekte. Projekt 2: Neugestaltung des "Alten Fußpfades" in Recht zwischen Bergstraße und Sporthalle. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere

Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 29.05.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 62.309,55 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 421/732-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des "Alten Fußpfades" in Recht zwischen Bergstraße und Sporthalle.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 62.309,55 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 421/732-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Investitionsplan Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI). Genehmigung der Projekte. Projekt 3: Erneuerung der Bürgersteige und Anpassung der Fußgängerüberwege in der Klosterstraße in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 29.05.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 81.256,04 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 421/732-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Bürgersteige und Anpassung der Fußgängerüberwege in der Klosterstraße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 81.256,04 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 421/732-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Herr Marcel GOFFINET, Schöffe, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über die folgenden Punkte teil.

7. Genehmigung der abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland und Sankt Vith in Bezug auf die Hochwasserrisikomanagementpläne und der gemeinsamen Verwendung diesbezüglich von der Wallonischen Region bereitgestellten finanziellen Mittel.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Wallonische Regionen den Gemeinden für den Zeitraum von 2021 bis 2027 finanzielle Mittel für die Durchführung von Analysen und Projekten im Bereich des Hochwasserschutzes zur Verfügung stellt;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland und Sankt Vith auf eine Kooperation zum Hochwasserrisikomanagement im Einzugsbereich der Our verständigt haben;

In Anbetracht dessen, dass die von der Wallonischen Region zur Verfügung gestellten Gelder für nachstehende Zwecke verwendet werden sollen:

- Finanzierung einer globalen Studie des Einzugsgebiets der Our über die drei Gemeinden (Büllingen, Burg-Reuland und Sankt Vith), mit dem Ziel pro Gemeinde konkrete Vorschläge zur Eindämmung des Überschwemmungsrisikos zu formulieren und diese grob zu beziffern.

- Inauftraggabe detaillierter Studie für die Einrichtung zeitweiliger Überschwemmungszonen (ZIT):

* zwischen Andler und der deutsch-belgischen Grenze, welche sich auf belgischem Gebiet befindet;

* zwischen Schönberg und Andler;

* hinter Neidingen;

* entlang des Bachlaufs Braunlauf (Crombach, Middelweg - Weisten, An der Middel);

* entlang des Bachlaufs Entenbach (Mitfahrparkplatz Sankt Vith);

- Finanzierung eventueller Materialeinkäufe;

In Anbetracht dessen, dass aktuell ein Gesamtbetrag von 614.528,00 € für diese Zwecke zur Verfügung steht, der sich folgendermaßen aufgliedert:

- Gemeinde Büllingen (152.532,00 / 614.528,00) = 24,9 %;

- Gemeinde Burg-Reuland (194.387,00 / 614.528,00) = 31,6 %;

- Gemeinde Sankt Vith (267.609,00 / 614.528,00) = 43,5 %;

In Anbetracht dessen, dass vorerwähnte Projekte unter Federführung der Gemeinde Sankt Vith und in enger Abstimmung mit der Direktion der nichtschiffbaren Wasserläufe geplant und durchgeführt werden;

Nach Durchsicht des Entwurfs der abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland und Sankt Vith;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zwischen den Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland und Sankt Vith im Bereich Hochwasserrisikomanagement zuzustimmen.

Artikel 2: Die von der Wallonischen Region zur Verfügung gestellten Gelder für den Hochwasserschutz in Höhe von 267.609,00 € zur Verwirklichung der Ziele vorerwähnter Vereinbarung einzubringen.

Artikel 3: Herrn Bürgermeister und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der abzuschließenden Vereinbarung zu beauftragen.

Artikel 4: Eine Ausfertigung der vorliegenden Beschlussfassung ergeht zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an die Gemeinden Büllingen und Burg-Reuland sowie an die Direktion der nichtschiffbaren Wasserläufe.

8. Museum "Zwischen Venn und Schneifel". Erneuerung eines Teils der Fenster im Erdgeschoss. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 29.05.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 66.550,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2024 unter Artikel 771002/724-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung eines Teils der Fenster im Erdgeschoss des Gebäudes des Museums "Zwischen Venn und Schneifel".

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 66.550,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 771002/724-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der

Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Verschiedenes

9. Le Beau Vélo de RAVeL 2024 in Sankt Vith. Vereinbarung mit der RTBF.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass am 13.07.2024 die Streckenführung einer Etappe des Beau Vélo de RAVeL 2024 über die Gebiete der Gemeinden Sankt Vith, Amel und Vielsalm verläuft;

Aufgrund dessen, dass Start und Ziel dieser Etappe in Sankt Vith (Gelände des alten Fußballplatzes) sein werden;

Aufgrund dessen, dass diese Veranstaltung mehrere tausend Radfahrer nach Sankt Vith bringen wird und es sich folglich um eine, touristisch gesehen, sehr interessante Veranstaltung handelt;

Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung mit der RTBF;

Aufgrund der Vereinbarung unter den 3 Gemeinden, die anfallenden Kosten in Höhe von 18.000,00 € (ohne MwSt.) gemäß folgendem Schlüssel aufzuteilen: 40 % Gemeinde Sankt Vith, 30 % Gemeinde Amel, 30 % Gemeinde Vielsalm;

Aufgrund dessen, dass die Gelder gelegentlich der nächsten Anpassung des Haushaltes eingetragen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung mit der RTBF zu unterzeichnen und die entsprechenden Gelder gelegentlich der nächsten Anpassung des Haushaltes einzutragen.

10. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der SA AQUAWAL vom 14. Juni 2024: Umwandlung in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) und Ernennung eines kommunalen Vertreters für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, beinhaltend das Wassergesetzbuch;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith (Stadtwerke St. Vith) seit dem 26.01.2006 Gesellschafter der SA AQUAWAL ist (eine Aktie im Wert von 1.065,66 €);

In Erwägung dessen, dass AQUAWAL der Berufsverband der öffentlichen Betreiber des Wasserkreislaufs ist, der die wichtigsten Produzenten und Verteiler von Trinkwasser sowie die verschiedenen Akteure der Abwasserreinigung, nämlich die SPGE und die zugelassenen Einrichtungen für die Abwasserreinigung zusammenfasst;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith (Stadtwerke St. Vith) in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin mit Beschluss vom 30.05.2000 zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Schreibens der SA AQUAWAL vom 2. April 2024 über die Umwandlung von SA AQUAWAL in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG);

Aufgrund des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Dezember 2023 zur Abänderung von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, bezüglich der Steuerung des Wassersektors und der Anpassung der Rechtsordnungen der SWDE und der SPGE an das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen;

In Anbetracht dessen, dass die Umwandlung der Rechtsform keinen Einfluss auf die Arbeitsweise und den Beitragssatz von AQUAWAL hat;

In Anbetracht dessen, dass die Hauptversammlung am 14. Juni 2024 einstimmig die folgenden Beschlüsse fassen muss:

- Herabsetzung des Aktienkapitals um bis zu 2.400.000,00 € als Gegenleistung für die Übertragung der von SA AQUAWAL gehaltenen Kapitalanteile an der SPGE in Anwendung des Dekrets zur Änderung von Buch II des Umweltgesetzbuchs;

- Umwandlung der bestehenden Rechtsform in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) und Genehmigung der Satzungen;

In Anbetracht dessen, dass es dem Stadtrat obliegt, einen Vertreter zu ernennen, der an der außerordentlichen Hauptversammlung von SA AQUAWAL am 14. Juni 2024 teilnehmen und abstimmen wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den folgenden Punkten zuzustimmen:

- Herabsetzung des Aktienkapitals um bis zu 2.400.000,00 € als Gegenleistung für die Übertragung der von SA AQUAWAL gehaltenen Kapitalanteile an der SPGE in Anwendung des Dekrets zur Änderung von Buch II des Umweltgesetzbuchs;
- Umwandlung der bestehenden Rechtsform in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) und Genehmigung der Satzungen.

Artikel 2: Für die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 14.06.2024 Herrn André SERVAIS als Vertreter der Gemeinde Sankt Vith (Stadtwerke) zu benennen.

Herr Marcel GOFFINET, Schöffe, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

11. Interkommunale AIDE - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am 25. Juni 2024, um 19:00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2024 der Interkommunalen AIDE mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung Strategie vom 19. Dezember 2023.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Rücktritt und Ersatz eines Beobachters.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 11. März 2024.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

4. Jahresbericht über die Verpflichtung zur Schulung von Verwaltungsratsmitgliedern.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

5. Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

6. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der Folgendes umfasst:

Geschäftsbericht

Bericht der Geschäftsführung

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.

Zuweisung des Ergebnisses

Bericht des Kommissars

Anhänge zum BNB bestehend aus:

- Liste der erfolgreichen Bieter für öffentliche Aufträge, die im Geschäftsjahr 2023 vergeben wurden.

- Besonderer Bericht über die Finanzbeteiligungen

- Jährlicher Bericht über die Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleitung
- Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

7. Zeichnungen für C2-Kapital im Rahmen von Kanalisationsverträgen und Zonenverträgen.
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

8. Entlastung des Revisionskommissars/der Revisionskommissarin.
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

9. Entlastung der Direktoren.
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine SCHLECK, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Gregor FRECHES zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

12. Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt - Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 19. Juni 2024;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlungen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2024 der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt zu genehmigen.

Ordentliche Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2023.
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Prüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichts 2023.
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Spezifischer Bericht über den Erwerb von Beteiligungen, Geschäftsbericht, Jahresbericht des Vergütungsausschusses, jährlicher Vergütungsbericht des Verwaltungsrats.
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren).
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

5. Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023.
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

6. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Gewinns (Geschäftsjahr 2023).
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2023 gemäß Artikel 15 der Satzung.
mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

8. Konsolidierter Jahresabschluss 2023 der Gruppe der Interkommunalen IDELUX Entwicklung, IDELUX Wasser, IDELUX Umwelt, IDELUX Finanzen und IDELUX - Öffentliche Projekte - Information.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

11. Verschiedenes.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Außerordentliche Generalversammlung:

1. Beschluss, die Satzung der Gesellschaft durch verschiedene Änderungen zu ergänzen, insbesondere in den folgenden Artikeln: Artikel 3; 4; 5; 7; 12; 13; 14; 15; 20; 23; 30; 34bis; 35; 38; 39; 42; 49; 50; 61; 64; 65; 66 und 79.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Annahme einer neuen Satzung, die der aktuellen Situation der Gesellschaft entspricht und die Änderung der oben genannten Artikel berücksichtigt, als Folge der obigen Entscheidung.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Beauftragung des unterzeichneten Notars mit der Erstellung und Hinterlegung der koordinierten Satzung - Vollmacht für das Verwaltungsorgan.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn René HOFFMANN, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

13. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Erste Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten Generalversammlung 2024 am Montag, dem 24. Juni 2024, um 20:00 Uhr, in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

In Anbetracht der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung 2024 vom 24. Juni 2024 der VIVIAS – Interkommunale Eifel mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2023.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Feststellung des Mandates von Herrn Roland GILSON als Vertreter von René HOFFMANN.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2023.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

4. Kenntnisaufnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2023.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

5. Entlastung des Verwaltungsorgans.

mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr Klaus JOUSTEN).

6. Entlastung des Kommissar-Revisors.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ, Herrn Herbert GROMMES, Frau Jennifer OTTEN und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 geäußerten Wunsch zu entsprechen und erteilt den anwesenden Mandataren die Vollmacht zur Bezeichnung des Revisors.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

14. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem

11. Juni 2024, um 19:00 Uhr, im "Atelier", Hütte, 64 in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2024 der Interkommunalen FINOST zu genehmigen.

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Bericht des Rechnungsprüfers.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2023, Anlagen und Gewinnzuteilung.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2023.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2023.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

15. Interkommunale ORES Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der Einberufung vom 8. Mai 2024 zur Generalversammlung am Donnerstag, dem 13. Juni 2024, um 10:30 Uhr, im Kino Acinapolis "Pathé", Grand'Rue

141/143 in 6000 Charleroi;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Anbetracht der Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 13. Juni 2024 der Interkommunalen ORES Assets zu genehmigen.

- Punkt 1 - Jahresbericht 2023 - einschließlich des Vergütungsberichtes.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

- Punkt 2 - Jahreskonten per 31. Dezember 2023:

* Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;

* Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;

* Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisverwendung.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

- Punkt 3 - Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2023.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

- Punkt 4 - Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2023.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

- Punkt 5 - Statutarische Ernennungen.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

- Punkt 6 - Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter.

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Die Gemeinde Sankt Vith erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

16. Interkommunale SPI - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 25. Juni 2024, um 18:30 Uhr, im Saal "SALLE MILLAU" - Bâtiment du GENIE CIVIL - VAL BENOIT, Quai Banning, 6, 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://sol.spi.be/ag221220> verfügbar sind;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und

Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2024 der Interkommunalen SPI zu genehmigen.

Ordentliche Generalversammlung:

1.a. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 (Anhang 1) umfassend:

- Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
- Bilanzen pro Sektoren;
- Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht);
- Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile;
- Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches;
- der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2023;
- Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen, für welche alle allgemeinen Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

1.b. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Bericht des Kommissars

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

4. Entlastung des Kommissars

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

5. Bildung der Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2)

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

6. Rücktritt/Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3)

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

7. Ernennung des neuen Kommissars (Anhang 4)

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Werner HENKES bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Finanzen

17. Einführung einer Prämie zur Anschaffung sowie Miete von Stoffwindeln für Neugeborene und Kleinkinder bis 18 Monate.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Beschluss des Stadtrates vom 23. Dezember 2020 über die Einführung einer Prämie zur Anschaffung von Stoffwindeln für Neugeborene und Kleinkinder bis 18 Monate aufgehoben wird;

In Erwägung dessen,

dass Wegwerfwindeln eine erhebliche Menge an Abfall verursachen und waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu produzieren;

dass der Gebrauch von Stoffwindeln gesundheitliche Vorteile für die Kinder beinhaltet und sie in der Regel viel schneller trocken sind;

dass eine Prämie von 150,00 € für die Anschaffung sowie Miete, der in der Regel einige Hundert Euro teuren Erstausrüstung einen finanziellen Anreiz für die Nutzung von Stoff- statt

Wegwerfwindeln bietet, und bei schätzungsweise 15 bis 20 Prämienanträgen pro Jahr eine finanzielle Aufwendung seitens der Gemeinde von rund 2.500,00 € im Haushaltsplan vorzusehen wäre;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht dessen, dass im Haushaltsplan des betreffenden Jahres unter Artikel 849001/331-01 jeweils ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € vorgesehen wird;

Beschließt mit 17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Eine Prämie zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln und nachfolgende Regelung zum Erhalt der Prämie einzuführen:

Artikel 1: Da waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu produzieren, und zugleich gesundheitliche Vorteile für die Kinder bieten, gewährt die Gemeinde Sankt Vith zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten eine Prämie für den Ankauf oder die Miete einer Stoffwindelausstattung.

Artikel 2: Zur Bestimmung der Prämienzahlung werden 100 % des Einkaufs- oder Mietpreises berücksichtigt, bis zu einer Erstattung von maximal 150,00 €.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt eine Auszahlung der Prämie, laut Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2021, in Form von Gutscheinen.

Artikel 3: Beim Antragsteller handelt es sich um den oder die Erziehungsberechtigten des Kindes, der oder die im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith als solche eingetragen sind.

Artikel 4: Pro Kind, welches im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird die Prämie einmal gewährt. Der Antrag muss zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem vollendeten 18. Monat eingereicht werden.

Artikel 5: Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Artikel 6: Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage der Originalrechnung und eines Zahlungsbelegs. Aus der Rechnung muss eindeutig der Ankauf oder die Miete einer Stoffwindelausstattung hervorgehen. Im Falle der Anschaffung einer Second-Hand-Ausstattung ist der Rechnung in jedem Fall ein Zahlungsbeleg beizufügen.

Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Folgende Artikel werden zur Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt:

- Waschbare Windeln und Windeltücher
- Überhosen für Windeln
- Saugelagen für Windeln
- Wetbag (wasserfester Beutel)
- Waschbare Feuchttücher
- Aufbewahrungsbox für waschbare Feuchttücher.

Nicht berücksichtigt werden:

- ätherische Öle
- Pflegeprodukte
- Waschmittel
- Windeleimer
- Wäschenetz
- Wickeldecken
- Stilleinlagen.

Artikel 7: Ganz allgemein wird die Auszahlung der Prämie davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingetragen worden sind und die Höhe des Kredits durch die vorgesetzte Behörde genehmigt worden ist.

Artikel 8: Gegenwärtige Regelung tritt ab dem 1. Januar 2024 für eine unbestimmte Dauer in Kraft und ist anwendbar für alle Kinder der Gemeinde Sankt Vith, die ab Inkrafttreten der Regelung noch keine 18 (achtzehn) Monate alt sind.

18. Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere

Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass zur Bezuschussung der VoGs in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden, eine Regelung festgelegt werden soll;

Aufgrund dessen, dass die Beschlüsse des Stadtrates vom 29. März 2017 und vom 25. Oktober 2017 über diese Regelung aufgehoben werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag der Oppositionen, dass die Gewährung dieser Zuschüsse vom Stadtrat und nicht vom Gemeindegremium genehmigt werden sollte, da der Stadtrat ja auch die entsprechenden Gelder im Haushaltsplan/in einer Haushaltsanpassung genehmigen muss;

Beschließt einstimmig:

Für alle VoGs, die förderungswürdige Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

Artikel 1: Material für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä. an Immobilien und Immobilienkomplexen wird seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2020 nur dann bezuschusst, wenn

1. das Gebäude sich in der Gemeinde Sankt Vith befindet und das Projekt dem Allgemeininteresse einer Ortschaft beziehungsweise der gesamten Gemeinde dient;
2. ein entsprechender Antrag seitens der VoG (welche hauptverantwortlich für die Immobilie/den Immobilienkomplex ist) an das Gemeindegremium gerichtet worden ist, mit einer Beschreibung und/oder einer Begründung über die Notwendigkeit der Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä.;
3. eine Materialliste mit Kostenschätzung beigefügt ist;
4. die Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä. wegen ihrer Geringfügigkeit oder anderen Gründen nicht anderweitig bezuschusst werden;
5. Ausnahme: Lohnkosten für Arbeiten, die nicht durch Eigenleistung erbracht werden können, aus Gründen der Sicherheit, wie zum Beispiel Strom-, Wasser- oder Gasinstallationen, ...

Artikel 2: Bei jedem Antrag entscheidet der Stadtrat über die Bezuschussung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Der Stadtrat kann der VoG innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren einmalig einen Betrag von höchstens 4.000,00 € gewähren.

Artikel 3: Die Auszahlung des Gemeindegremiums erfolgt nach Vorlage einer Rechnung/en und dem Zahlungsbeleg/e. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnung/en, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten der Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten ist.

19. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2024 an die VoG Tourismus Dachverband der Stadtgemeinde St. Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags vom 19.04.2024 der VoG Tourismus Dachverband der Stadtgemeinde St. Vith auf Erhalt des diesjährigen Funktionszuschusses;

Aufgrund dessen, dass die VoG für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Infos in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561008/332-02 ein Betrag in Höhe von 52.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Tourismus Dachverband der Stadtgemeinde St. Vith mit Sitz, Rathausplatz, 1 in 4780 Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2024 einen Funktionszuschuss in Höhe von 52.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2024 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der vierteljährlichen Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Gemeindegemeinschaftsvertrag vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 179 bis 181 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Tourismus Dachverband der Stadtgemeinde St. Vith und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

20. Gewährung einer Aufwandsentschädigung für das Rechnungsjahr 2023 und 2024 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith VoG zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags (per E-Mail) der Fördergemeinschaft Sankt Vith VoG vom 23. April 2024 auf Erhalt der jährlichen Aufwandsentschädigung für das Rechnungsjahr 2023 und 2024;

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith VoG sich mit ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/121-48 ein Betrag von 41.000,00 € und der Artikelnummer 561/121-48/2023 ein Betrag von 39.000,00 € vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith VoG für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen des Jahres 2023 eine maximale Zuwendung in Höhe von 39.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561/121-48/2023 zu gewähren, das heißt: die Höhe der gesamten Belege über die Ausgaben zu den verschiedenen Aktivitäten ergibt den Maximalbetrag der auszahlenden Aufwandsentschädigung.

Artikel 2: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith VoG für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2024 eine maximale Zuwendung in Höhe von 41.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561/121-48 zu gewähren, das heißt: die Höhe der gesamten Belege über die Ausgaben zu den verschiedenen Aktivitäten ergibt den Maximalbetrag der auszahlenden Aufwandsentschädigung.

Artikel 3: Die Frau Finanzdirektorin zu beauftragen, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 70 % der maximalen Aufwandsentschädigung auszuzahlen. Die restliche Auszahlung erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenbelege.

Artikel 4: Die Fördergemeinschaft Sankt Vith VoG zu verpflichten, für die Jahre 2023 und 2024, eine Auflistung pro betroffene Veranstaltung der Einnahmen und Ausgaben mit den jeweiligen Belegen (das heißt: Kopie der Rechnungen und der jeweiligen Zahlungsbelege durch die Fördergemeinschaft sowie eine detaillierte Übersicht aller Einnahmen).

Artikel 5: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die

Fördergemeinschaft Sankt Vith VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

21. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekretes, eingereicht durch die Fraktionen "Liste FRECHES" und "Freie Liste SOLHEID". Auftrag an die Gemeindeverwaltung, eine Vergleichsliste der verschiedenen Strompreise (aktuelle Anbieter über die Provinz im Vergleich zum lokalen Anbieter der Gemeinden Welkenraedt und Bleyberg) ab dem Jahr 2022 aufzustellen und diese Liste in Zukunft jedes Jahr zu erstellen.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass der eingereichte Vorschlag mit 9 JA-Stimmen (Herr Herbert GROMMES, Herr René HOFMANN, Herr Marcel GOFFINET, Frau Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN, Herr Roland GILSON, Herr Jürgen SCHLABERTZ, Frau Ingrid PETERS-HÜWELER, Frau Gisela NEISSEN-MARAITE, Frau Mélanie DUPONT), 4 Enthaltungen (Herr Jean-Claude MICHELS, Herr Thomas ORTHAUS, Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVA und Frau Christine SCHLECK) und 7 NEIN-Stimmen (Herr Herbert HANNEN, Herr Erik SOLHEID, Herr Leo KREINS, Frau Margret SCHMITZ, Herr Klaus JOUSTEN, Frau Jennifer OTTEN und Herr Werner HENKES) wie folgt abgeändert wurde:

In Anbetracht dessen, dass die Verbraucherschutzorganisationen regelmäßig die Öffentlichkeit darüber informieren, dass viele Bürger erhöhte Strompreise zahlen, weil sie keinen Vergleich anstellen (zum Beispiel über CWAPE) und an die Bürger appellieren, diese Vergleiche anzustellen;

Aufgrund dessen, dass die Öffentlichen Behörden eine Vorbildfunktion einnehmen und diesen Appell auch ernst nehmen sollten;

In Anbetracht dessen, dass die Mitglieder des Stadtrates bei jeder Entscheidung über umfassende Informationen verfügen sollten, falls diese Informationen vorliegen;

Aufgrund der Tatsache, dass erst im Jahre 2026 (?) oder 2027 wieder über den Stromankauf entschieden werden kann, es deshalb genügend Vorlaufzeit gibt, um sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise mit den anderen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (oder FINOST) zu einigen, wobei eine Alternative zum Ankauf über die Provinz ausgelotet werden könnte;

Beschließt mit 10 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 3 Enthaltungen (Frau MÜSCH-JANOVCOVA Jana, Frau SCHLECK Christine, Herr ORTHAUS Thomas):

Artikel 1: Das Gemeindegremium zu beauftragen, mit den anderen deutschsprachigen Gemeinden, den Gemeinden, die FINOST angeschlossen sind, beziehungsweise der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Möglichkeit zu überprüfen, einen gemeinsamen Stromankauf vorzubereiten. Gegebenenfalls kann hierzu ein Studienbüro beauftragt werden. Dieses Studienbüro könnte auch die Vergleiche für die Jahre 2022, 2023 und 2024 ermitteln, und die Vergleichsdaten für die kommenden Jahre zusammentragen.

Artikel 2: Den auf diese Art und Weise verfassten Vergleich in einer Vereinigten Kommission des Stadtrates zu besprechen.

22. Kontrolle der Stadtkasse - 1. Trimester 2024. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 16.04.2024 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 1. Trimester 2024, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 7.219.265,89 € belaufen.

Fragen

23. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID:

Ich möchte hier noch ein sportliches Thema ansprechen. Wir stehen kurz vor der Fußball

Europameisterschaft und in der letzten Legislatur hat die AGR durch Public Viewing zusätzliche Einnahmen generieren können. Es geht das Gerücht um, dass kein Public Viewing seitens der AGR organisiert wird. Ist da etwas dran?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."